3. Dauer des Praktikums

Für die Dauer des Praktikums gelten folgende Bestimmungen:

– [1]Das einjährige Berufspraktikum umfasst nach Abzug einer Zeit von vier Wochen für Erholungsurlaub insgesamt 48 Wochen in Vollzeit. [2]Davon sind im Falle des Studiums einer zweiten beruflichen Fachrichtung in dieser Fachrichtung mindestens zwölf Praktikumswochen zu absolvieren.

– [1]Das Praktikum kann in Teilabschnitten abgeleistet werden. [2]Die Mindestdauer eines Praktikumsabschnitts beträgt grundsätzlich vier Wochen. [3]In Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden. [4]Die Begründung wird zusammen mit dem Antrag auf Anerkennung des Praktikums vorgelegt.

– [1]Das Praktikum ist grundsätzlich in Vollzeit zu erbringen. [2]Als Vollzeit gilt die branchenübliche wöchentliche Arbeitszeit. [3]Die Dauer verlängert sich entsprechend, wenn die fachpraktische Tätigkeit in Teilzeit erbracht wird. [4]Um den Ausbildungszielen auch in der Teilzeitform gerecht zu werden, soll der Mindestumfang in Höhe von 50 % der branchenüblichen wöchentlichen Arbeitszeit nicht unterschritten werden.

– Ausfallzeiten durch Krankheit oder andere Gründe sind nachzuholen.